

ZBB 2012, 231

ZPO § 836 Abs. 3 Satz 1, § 857

Herausgabe von Kontoauszügen bei Vollstreckung in Salden- und Kreditauszahlungsansprüche gegen die Bank

BGH, Beschl. v. 23.02.2012 – VII ZB 59/09 (LG Ingolstadt), ZIP 2012, 893 = MDR 2012, 545 = NJW 2012, 1223 = WM 2012, 593 = ZInsO 2012, 645

Amtliche Leitsätze:

1. Hat der Gläubiger Ansprüche des Schuldners gegen ein Kreditinstitut gepfändet, die sowohl auf Auszahlung der positiven Salden gerichtet sind als auch auf Auszahlung des dem Schuldner eingeräumten Kredits, muss in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf Antrag des Gläubigers die Pflicht zur Herausgabe sämtlicher Kontoauszüge aufgenommen werden.

2. Eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dahin gehend, dass dem Schuldner gestattet wird, Schwärzungen in den Kontoauszügen vorzunehmen, kommt nicht in Betracht. Etwaige Verletzungen seiner Rechte auf Gemeinhaltung oder informationelle Selbstbestimmung durch Preisgabe der in den Kontoauszügen enthaltenen Informationen muss der Schuldner im Wege der Erinnerung geltend machen (Fortführung von BGH, Beschl. v. 9. 2. 2012 – VII ZB 49/10, *ZBB 2012, 231 (LS)* – *vorstehend*).